

14.04.15

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Zweite Verordnung zur Änderung blauzungenrechtlicher
Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue - BT) ist in Deutschland seit November 2009 nicht mehr aufgetreten. Mit Schreiben vom 15. Februar 2012 hat Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission erklärt, dass ein bundesweites Monitoring seitdem keine Hinweise auf eine Zirkulation des BT-Virus erbracht hat. Deshalb wurde in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007¹⁾ Deutschland aus der wegen des Auftretens von BT (Serotyp 8) eingerichteten Sperrzone ausgenommen.

Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Wiederauftretens der BT in Deutschland ergibt sich aus einer qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI), dass diese unabhängig davon ist, ob es sich um den bisher in Deutschland aufgetretenen Serotyp 8 oder einen anderen Serotyp handelt. Deshalb sind entsprechende Verweise auf Serotyp 8 in der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung sowie die auf den Serotyp 1 bezogene Untersuchungsverpflichtung in der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit aufzuheben.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 enthaltenen Vorgaben an die Überwachung und Beobachtung der BT wurden zwischenzeitlich vereinfacht, damit die Mitgliedstaaten ihre nationalen Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme flexibler gestalten können. Die vorliegende Verordnung dient der redaktionellen Anpassung entsprechender Verweise in der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung auf die genannten EU-Vorgaben.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für die Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) in geltender Fassung

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mehrkosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten, da eine freiwillige Impfung der Tiere gegen die Blauzungenkrankheit bereits jetzt möglich ist. Die wegfallende Untersuchungspflicht im Hinblick auf das Vorliegen des BT-Virus des Serotyps 1 bei Tieren, die aus entsprechenden Restriktionszonen in anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, dürfte dahingegen zu einer finanziellen Entlastung der Tierhalter beitragen. Diese richtet sich nach der Anzahl der aus einer Sperrzone heraus verbrachten Tiere und der jeweils angewendeten Untersuchungsmethode. Unter Zugrundelegung von ca. 13.000 Rindern, die z. B. im Jahr 2012 aus der BT-1-Sperrzone in Frankreich nach Deutschland verbracht wurden, ergibt sich ein Einsparpotential in einer Größenordnung von 65.000 – 286.000,- Euro pro Jahr, je nachdem, ob als Untersuchungsmethode die virologische oder die serologische Methode verwendet wurde.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Kosten.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sowie insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 149/15

14.04.15

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung blauzungenrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 13. April 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung blauzungenrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Zweite Verordnung zur Änderung blauzungenrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 10, 12, 13, 15, 18, 20 und Nummer 29, des § 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und d sowie des § 26 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, 4, 5 und 6 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Die Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6b wird aufgehoben.

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde hebt die wegen einer amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit angeordneten Maßnahmen auf, wenn die Informationen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung übermittelt sind.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.

b) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung

Die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905), die zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Serotyps 8“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Inland“ durch die Wörter „aus einer Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. EG Nr. L 283 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Verbot des Satzes 1 gilt ferner nicht, soweit empfängliche Tiere

1. in

- a) eine Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007,
- b) eine Kontrollzone im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74) in der jeweils geltenden Fassung oder
- c) ein vorläufig freies Gebiet im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007

eines anderen Mitgliedstaates verbracht werden und

2. im Falle

- a) der Nummer 1 Buchstabe a die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007,
- b) der Nummer 1 Buchstabe b die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 oder
- c) der Nummer 1 Buchstabe c die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2a Unterabsatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007

erfüllt sind.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Inland“ durch die Wörter „aus einer Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 8 Absatz 1 oder 4“ durch die Wörter „des Artikels 8 Absatz 1“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Überwachungsprogramme, Beobachtungsprogramme

(1) Die Durchführung der Programme

1. zur Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 und 2, die auf die Feststellung möglicher Einschleppungen des Virus der Blauzungenkrankheit abzielen,
2. zur Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 und 3, die darauf ausgerichtet sind, das Fehlen bestimmter Serotypen des Virus der Blauzungenkrankheit nachzuweisen

obliegt der zuständigen Behörde.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Anforderung über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Programme.“

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur geimpft werden

1. im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit nach § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit,
2. mit inaktivierten Impfstoffen und
3. mit Impfstoffen, bei deren Herstellung derjenige Serotyp verwendet worden ist, der der amtlichen Feststellung nach Nummer 1 zu Grunde lag.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn auf dem Gebiet eines benachbarten Mitgliedsstaates oder eines Drittlandes der Ausbruch der Blauzungenkrankheit innerhalb einer Entfernung von weniger als 150 Kilometern von der deut-

schen Grenze durch die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaates oder des betroffenen Drittlandes amtlich festgestellt worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Serotyps 8“ gestrichen.

5. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Wildtieruntersuchung, weitergehende Maßnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann zur Erkennung der Blauzungenkrankheit bei empfänglichen Wildwiederkäuern Untersuchungen anordnen. Im Falle der Anordnung nach Satz 1 haben Jagdausübungsberechtigte

1. nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Proben von erlegten Wildwiederkäuern zur Untersuchung auf Blauzungenkrankheit zu entnehmen und der von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zuzuleiten und
2. der zuständigen Behörde das vermehrte Auftreten kranker oder verendeter Wildwiederkäuer unter Angabe des jeweiligen Fundortes mitzuteilen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörde, zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit weitergehende Maßnahmen nach § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 10 des Tiergesundheitsgesetzes anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind, bleibt unberührt.“

Artikel 3

Bekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der Europäischen Union sind die Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenerkrankung (Bluetongue - BT) durch die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenerkrankung (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/20/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 234) geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenerkrankung sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenerkrankung empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) enthält Durchführungsvorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung, Beobachtung und Überwachung der Blauzungenerkrankung sowie auf Beschränkungen für Verbringungen von Tierarten, die für die Blauzungenerkrankung empfänglich sind.

Die Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenerkrankung vom 22. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) enthält Maßnahmen im Falle eines Seuchenverdachts und der amtlichen Feststellung der BT, die Aufhebung der genannten Maßnahmen sowie Untersuchungspflichten für empfängliche Tiere aus Sperrzonen im Hinblick auf das BT-Virus des Serotyps 1.

Die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008, zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), beinhaltet Verbringungsverbote zum Schutz gegen das BT-Virus des Serotyps 8, Vorgaben für die Durchführung von Überwachungs- und Beobachtungsprogrammen bei Haustieren, die Untersuchung bei Wildtieren sowie die Impfung empfänglicher Tiere.

Auf Grund einer qualitativen Bewertung des FLI zum Risiko des Wiederauftretens der Blauzungenerkrankung in Deutschland sowie einer auf der Grundlage der Erfahrungen mit der BT in Mitteleuropa erfolgten Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 im Hinblick auf die Überwachungs- und Beobachtungsprogramme und die Meldeverpflichtungen auf EU-Ebene ist eine redaktionelle Anpassung der beiden genannten nationalen Verordnungen angezeigt.

Mit Wirkung vom 15. Februar 2012 hat Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission bestätigt, dass in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zwei Jahre lang keine Zirkulation des BT-Virus stattgefunden hat. Die wegen des Auftretens der BT eingerichtete Sperrzone, die das ganze Bundesgebiet umfasste, wurde aufgehoben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Den Tatsachen, dass zum einen BT-Virus seit inzwischen mehr als zwei Jahren nicht mehr in Deutschland zirkuliert, und zum anderen, dass das Risiko einer Einschleppung von BT-Virus gemäß der Risikobewertung durch das FLI für den Serotyp 8 nicht größer ist als für andere Serotypen, soll durch die vorliegende Änderungsverordnung Rechnung getragen werden.

Einen weiteren Schwerpunkt des Regelungsinhaltes bilden redaktionelle Anpassungen der Verweise auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 genannten Überwachungs- und Beobachtungsprogramme.

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Kosten.

2. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

3. Weitere Kosten

Direkte oder indirekte Kosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten, ebenso wenig Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Das Verordnungsvorhaben ist nicht von gleichstellungspolitischer Bedeutung, da Auswirkungen auf die spezifische Situation von Frauen und Männern nicht zu erwarten sind.

Die Regelungen der Verordnung sind im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie vor dem Hintergrund der derzeit in Deutschland vorherrschenden BT-Situation einige Anpassungen und Vereinfachungen der geltenden Rechtstexte beinhalten. Diese dienen der Entbürokratisierung und ermöglichen ein zielgerichtetes Handeln für die Überwachung und Bekämpfung eventuell zukünftig auftretender BT-Fälle. Damit wird die in der Managementregel 8 der Nachhaltigkeitsstrategie für eine nachhaltige Landwirtschaft geforderte Beachtung der Anforderungen an eine tiergerechte Tierhaltung sichergestellt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 6b):

Mit Wirkung vom 15. Februar 2012 hat Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission bestätigt, dass in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zwei Jahre lang keine Zirkulation des BT-Virus stattgefunden hat. Ausgehend von den Ergebnissen der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringes Freisetzungsrisko für das Wiederauftreten des BT-Virus z. B. im Handel mit empfänglichen Tieren besteht, soweit die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Das FLI stellt in seiner Risikobewertung fest, dass grundsätzlich jeder Serotyp des BT-Virus nach Deutschland eingeschleppt werden könnte. Insofern ist eine Untersuchungsverpflichtung im Hinblick auf den Serotyp 1 nicht mehr angezeigt; die Regelung wird daher aufgehoben.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 10, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe a und § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes

Zu Nummer 2 (§ 7):

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 muss der jeweilige Mitgliedstaat vor Herausnahme eines Gebietes aus der Sperrzone nachweisen, dass in dem betroffenen Gebiet nach Durchführung des Programms zur Überwachung und Beobach-

tung auf BT gemäß Anhang I Nummer 3 der Verordnung zwei Jahre lang einschließlich zweier voller Vektoraktivitätszeiträume keine Viruszirkulation stattgefunden hat. Insofern sind die in § 7 genannte Bestätigung des Erlöschens der Seuche durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt und eine entsprechende Bekanntmachung durch das Bundesministerium im Bundesanzeiger entbehrlich und sollten durch einen Verweis auf die o.g. Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 ersetzt werden.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 10, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 4, § 6 Absatz 1 Nummer 12, 18, 20 und 29 des Tiergesundheitsgesetzes

Zu Nummer 3 (§8):

Folgeänderung zu Nummer 1.

Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 1):

Mit Wirkung vom 15. Februar 2012 hat Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission bestätigt, dass in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zwei Jahre lang keine Zirkulation des BT-Virus in Deutschland stattgefunden hat. Die wegen des Auftretens der BT eingerichtete Restriktionszone, die das gesamte Gebiet der Bundesrepublik umfasste, wurde aufgehoben. Das FLI ist in seiner Risikobewertung zu dem Schluss gekommen, dass das Risiko für eine Einschleppung des BT-Virus des Serotyps 8 nicht höher einzuschätzen ist als das Risiko der Einschleppung anderer Serotypen des BT-Virus. Deshalb sollen die Vorgaben der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung nicht mehr nur auf den Serotyp 8 beschränkt bleiben, sondern im Falle ihres Auftretens in Deutschland auch für andere Serotypen anwendbar sein (Buchstabe a).

Da die ganz Deutschland umfassende BT-Restriktionszone aufgehoben wurde und Deutschland BT-frei ist, entfällt die Notwendigkeit einer Beschränkung von Verbringungen aus dem Inland. Eine solche ist nunmehr nur noch für den Fall zu verhängen, dass eine entsprechende Sperrzone eingerichtet wird, und richtet sich danach, in welche Art von Zone (Sperrzone, Kontrollzone oder vorläufig freies Gebiet) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 die Verbringung der Tiere erfolgen soll. Insofern dient die Änderung der Anpassung an die Vorgaben der genannten Verordnung (Buchstabe b).

BT-Restriktionszonen gelten sinngemäß auch für Samen, Eizellen und Embryonen. Insofern wird auf die Begründung zu Buchstabe b verwiesen. Da sich Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 nur auf Verbringungen von lebenden Tieren bezieht, ist der entsprechende Verweis zu streichen (Buchstabe c).

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 12 und 13, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe a und d des Tiergesundheitsgesetzes

Zu Nummer 2 (§ 2):

Erfahrungen der Mitgliedstaaten der EU in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die im Hinblick auf die Bekämpfung der BT angestrebten Ziele mit unterschiedlichen Beobachtungsstrategien erfolgreich erreicht werden können. Die Mindestanforderungen an die Überwachung und Beobachtung der BT gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 wurden deshalb vereinfacht, damit die Mitgliedstaaten ihre nationalen Überwachungs- und Beobachtungsprogramme flexibler gestalten können. Diesem Um-

stand wird durch die redaktionelle Änderung des Absatzes 1 Rechnung getragen. Im Rahmen der derzeit auf EU-Ebene geregelten Melde- und Berichtsverpflichtungen für Tierseuchen auf der Grundlage der Vorgaben der Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss 2012/737/EU der Kommission vom 27. November 2012 (ABl. L 329 vom 29.11.2012, S. 19) sowie der Entscheidung des Rates 2009/470/EG vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) stehen ausreichende Informationen über das Auftreten der BT in Deutschland zur Verfügung. Absatz 2 dient der Anpassung an diese Vereinfachung.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 10 und 15, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 des Tiergesundheitsgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 3):

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen. Vor dem Hintergrund, dass Deutschland seit mehr als zwei Jahren keine Zirkulation des BT-Virus in Deutschland nachgewiesen wurde, erübrigt sich insoweit eine fortlaufend durchzuführende Untersuchung bei empfänglichen Wildwiederkäuern. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 10, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes

Zu Nummer 4 (§ 4):

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen. Eine Beschränkung der Impfung auf den Serotyp 8 ist vor dem Hintergrund der qualitativen Risikobewertung durch das FLI nicht angezeigt. Vielmehr sollte eine Impfung lediglich im Falle des erneuten Auftretens der BT in Deutschland oder im benachbarten Ausland erfolgen, und zwar zur Sicherstellung eines Impferfolges mit Virusstämmen des im jeweiligen Geschehen nachgewiesenen Serotyps.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 10 des Tiergesundheitsgesetzes

Zu Nummer 5 (§ 4a):

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland seit mehr als zwei Jahren keine Zirkulation von BT-Virus mehr stattgefunden hat und der letzte BT-Fall im November 2009 festgestellt wurde, erübrigt sich eine fortlaufende Untersuchung empfänglicher Wildwiederkäuer. Gleichwohl sollte die zuständige Behörde im Ereignisfall, z. B. bei Feststellung von BT bei einem empfänglichen Haustier, die Möglichkeit haben, auch die Untersuchung von empfänglichen Wildwiederkäuern anordnen zu können. Insoweit wird § 4a um einen Absatz 2 erweitert, wobei der Regelungsinhalt im Wesentlichen dem aufgehobenen § 3 entspricht (Buchstabe a).

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 10 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 4 und 6 des Tiergesundheitsgesetzes

Artikel 3

Zur Erleichterung der Anwendung der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungs-Verordnung durch den

Rechtsunterworfenen ist es sinnvoll, die genannten Verordnungen in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnungen geltenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Hinblick auf die
Blauzungenkrankheit (NKR-Nr. 3012)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: jährlicher Erfüllungsaufwand im Einzelfall: davon Bürokratiekosten:	verringert sich (bei ca. 13.000 Fällen) um einen Betrag zwischen 65.000 Euro und 286.000 Euro Reduzierung um 5 Euro oder um 22 Euro je Untersuchungsfall (abhängig von der Untersuchungsmethode) keine Auswirkungen
Verwaltung Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 enthaltenen Vorgaben an die Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit wurden vereinfacht, damit die Mitgliedstaaten ihre nationalen Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme flexibler gestalten können. Mit dem Regelungsvorhaben wird zum einen die EG-Blauzungen-Durchführungsverordnung geändert. Diese beinhaltet Verbringungsverbote zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BT). Zum anderen wird die Verordnung zum Schutz gegen die BT geändert. Sie enthält Maßnahmen insbesondere im Falle eines Seuchenverdachts.

Seit November 2009 ist die Blauzungenkrankheit (BT) in Deutschland nicht mehr aufgetreten; seit dem 15. Februar 2012 gilt Deutschland als BT-frei. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bewertet die Wahrscheinlichkeit des Wiederauftretens der

Blauzungenkrankheit in Deutschland als davon unabhängig, um welchen Serotyp der Tierseuche es sich handelt. Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben werden Verweise auf Serotyp 8 in der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung sowie die Untersuchungsverpflichtung auf den Serotyp 1 in der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit aufgehoben. Außerdem dient das Regelungsvorhaben der redaktionellen Anpassung von Verweisen an die europäischen Vorgaben.

II.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Untersuchungspflicht im Hinblick auf das Vorliegen des Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyp 1 bei Tieren, die aus entsprechenden Restriktionszonen in anderen Mitgliedsstaaten nach Deutschland verbracht werden, entfällt künftig. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung der Wirtschaft, deren Höhe sich nach der Anzahl der aus einer Sperrzone heraus verbrachten Tiere und der jeweils angewendeten Untersuchungsmethode richtet. Für eine virologische Methode fallen rd. 5 Euro an Kosten an, eine serologische Methode kostet je Fall 22 Euro. Das sich nach den Angaben des Ressorts daraus ergebende Einsparpotential, bei angenommenen 13.000 Fällen, variiert in einer Größenordnung zwischen 65.000. bis 286.000 Euro.

II.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

II.3.1 Bund: Dem Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.3.2 Länder: Den Ländern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden nationalen Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatlerin